



**Stellungnahme
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
(BAGFW)
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen
zum Jahressteuergesetzes 2013, Stand 05.03.2012**

Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammenarbeitenden Spitzenverbände begrüßen die Intention des Bundesfinanzministeriums, mit einem Jahressteuergesetz 2013 das deutsche Steuerrecht an die Vorgaben der Europäischen Union und an Änderungen des Sozialrechts anzupassen sowie das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen. Der Referentenentwurf umfasst materielle Änderungen des Steuerrechts, auf die im Folgenden, soweit sie die Freie Wohlfahrtspflege betreffen, eingegangen werden soll.

Zu Artikel 2 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu 3. - Besteuerung des Bundesfreiwilligendienstes

Die an die Besteuerung des freiwilligen Wehrdienstes gekoppelte Besteuerung des Bundesfreiwilligendienstes setzt ein völlig falsches Signal. Freiwilligendienste ermöglichen selbstmotivierten Menschen auf der Grundlage ihrer freien Entscheidung, eine gemeinnützige Tätigkeit auszuüben. Es handelt sich insoweit um eine besondere und geregelte Form bürgerschaftlichen Engagements. Als freiwilliges Engagement ist der Bundesfreiwilligendienst, ebenso wie die anderen Freiwilligendienste, ein unentgeltlicher Dienst. Aber auch ein Freiwilliger hat Ausgaben des täglichen Lebens, deswegen bekommt er ein Taschengeld. Das Geld ist aber kein Gehalt im arbeitsrechtlichen Sinne. Es stellt vielmehr eine Aufwandsentschädigung dar in Anerkennung des Einsatzes für das Gemeinwohl. Seine jeweilige Höhe - maximal 336,00 Euro pro Monat - variiert von Träger zu Träger und hängt auch vom Beschäftigungsumfang des Freiwilligen ab.

Tatsächlich betroffen von einer Besteuerung wäre zwar nur ein kleiner Personenkreis. Hierbei handelt es sich vor allem um ältere Freiwillige wie z.B. Rentner/-innen, die nach einem langen Berufsleben zum einen bereit sind, sich nochmals in die Gesellschaft einzubringen, die zum anderen aber häufig auch auf den (geringen) Zuverdienst angewiesen sind. Gerade für diesen Personenkreis hätte die Besteuerung aber gravierende Folgen.

Nachdem in den letzten Monaten vor allem auch mit Unterstützung der Freien Wohlfahrtspflege intensiv und mit Erfolg für den Bundesfreiwilligendienst geworben wurde, macht die angekündigte Besteuerung diese Anstrengungen zu einem nicht unerheblichen Teil wieder zunichte. Statt einer Anerkennung der Leistungen der Freiwilligen werden durch die geplante Besteuerung der Taschengelder Interessen-

ten eher abgeschreckt. Beachtet man nun noch, dass aufgrund der geringen Höhe des Taschengeldes letztendlich aus der Besteuerung des Bundesfreiwilligendienstes kein signifikantes Steueraufkommen zu erwarten ist, dann stehen Nutzen und Schaden aus der angekündigten Besteuerung in keinem Verhältnis.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege fordern daher, für alle Freiwilligendienste ein positives Signal zu setzen und gesetzlich geregelte Freiwilligendienste von der Einkommensteuer zu befreien. Hierfür schlagen sie folgende Formulierung vor:

§ 3 [Steuerfreie Einnahmen]

Steuerfrei sind

Nr. 26c neu Einnahmen aus gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten.

Zu Artikel 9 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu 1. – Erhebung der Umsatzsteuer im Abzugsverfahren bei nichtunternehmerisch Tätigen juristischen Personen

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf zu einem Jahressteuergesetz 2013 soll erneut die Ortsbestimmung für nicht oder nur partiell unternehmerisch tätige juristische Personen geregelt werden. Nach der Gesetzesbegründung wurden bisher Leistungen, die der Art nach grundsätzlich unter die Ortsregelung des § 3a Abs. 2 UStG fallen und an den nicht unternehmerischen Bereich einer juristischen Person erbracht wurden, an dem Ort besteuert, an dem der leistende Unternehmer seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat. Zukünftig sollen hingegen alle Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie für den unternehmerischen oder den nicht unternehmerischen Bereich bezogen werden, am Sitz des Leistungsempfängers der Umsatzsteuer unterworfen werden. Die Umsatzsteuer ist dann nach § 13b UStG vom Leistungsempfänger abzuführen.

Die geplante Regelung hat weitreichende Konsequenzen für gemeinnützige Organisationen, die in den Bereichen der Not- und Katastrophenhilfe sowie der Entwicklungszusammenarbeit weltweit Projekte durchführen. Bei diesen Projekten werden nicht nur Hilfsgüter geliefert, sondern oft ist der Einsatz ausländischer Experten erforderlich, um z.B. mit deren Hilfe, Beratung und Know-How Projekte zu organisieren und zu begleiten sowie lokale Strukturen zu verbessern, um zukünftigen Katastrophen vorzubeugen.

Empfänger dieser Dienstleistungen sind nach formalen Kriterien oft inländische Organisationen, da die Beauftragung, Koordination und Kontrolle häufig von Deutschland aus erfolgt. Auch wird die Dienstleistung in der Regel der deutschen Organisation in Rechnung gestellt und von dieser aus im Inland vereinnahmten Spenden und Zuschüssen bezahlt. Die im Referentenentwurf vorgesehene Neuregelung des § 3a Abs. 2 UStG hat zur Folge, dass diese Dienstleistungen nun der Deutschen

Umsatzsteuer unterworfen werden müssen, obwohl die Beratungsleistungen weder in Deutschland noch der EU erbracht oder verwertet werden.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege lehnen eine derartige Besteuerung humanitärer oder karitativer Projekte vehement ab. Die Belastung von lokalen Beratungsleistungen in z.B. Haiti, Ostafrika oder Afghanistan mit deutscher Umsatzsteuer ist nicht gerechtfertigt und entzieht den Projekten zusätzliche Mittel, die für die weltweite Not- und Katastrophenhilfe und die Entwicklungszusammenarbeit dringend gebraucht werden.

Bei Hilfslieferungen in Drittlandsgebiete, die zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken verwendet werden, verzichtet der deutsche Fiskus bereits auf das ihm zustehende Besteuerungsrecht, indem nach § 4a UStG unter bestimmten Prämissen die im Zuge von innergemeinschaftlichen Lieferungen oder der Einfuhr angefallene Vorsteuer zurück erstattet wird. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege fordern daher, die in Zusammenhang mit mildtätigen und gemeinnützigen Projekten in Drittlandsgebieten erbrachten Dienstleistungen ebenfalls von der deutschen Umsatzsteuer freizustellen. Nach Artikel 59a der Richtlinie 2006/112/EG (MWStSystRL) ist dies möglich. Nach dieser Vorschrift können die Mitgliedstaaten bei Dienstleistungen, deren Erbringungsort sich u.a. nach Art. 44 der MWStSystRL bestimmt, den Ort dieser Dienstleistungen so behandeln, als läge er außerhalb der Gemeinschaft, wenn die tatsächliche Nutzung oder Auswertung außerhalb der EU liegt. Bei weltweiten humanitären oder caritativen Projekten ist dies der Fall, denn der Nutzen aus diesen vor Ort geleisteten Beratungsleistungen liegt letztendlich bei den hilfebedürftigen Menschen. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege schlagen deshalb vor, das Jahressteuergesetz 2013 wie folgt zu ergänzen:

§ 3a Ort der sonstigen Leistung

Absatz 3 Nummer 6 neu

Ist der Empfänger einer sonstigen Leistung eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigte Körperschaft und erfolgt die tatsächliche Nutzung oder Auswertung außerhalb des Gemeinschaftsgebietes, dann wird abweichend von Absatz 1 und 2 die sonstige Leistung dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird.

Für die Vergangenheit ist die Rechtslage nicht eindeutig. Um auch hier alle gemeinnützigen und mildtätigen Projekte außerhalb der EU nicht ungerechtfertigt mit deutscher Umsatzsteuer auf im Drittlandsgebiet erbrachte Beratungsleistungen zu belasten sowie zur Klarstellung der Rechtslage fordern die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ein entsprechendes BMF-Schreiben. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage bereits festzusetzende Umsatzsteuer sollte nach § 163 AO aus Billigkeitsgründen erlassen werden.

Zu 2.b) - Anpassung des § 4 Nr. 21 und 22 UStG an Artikel 132 Absatz 1 Buchstaben i und j der Richtlinie 2006/112/EG (MwStSystRL)

Mit der Änderung des § 4 Nr. 21 und 22 UStG wird eine Anpassung an die MwStSystRL beabsichtigt. Die hierbei geplante Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens in den Fällen des § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb UStG ist ein Schritt zu mehr Rechtssicherheit und trägt zur Entbürokratisierung bei. Auch dass zukünftig bei der Aus- und Fortbildung sowie der beruflichen Umschulung die Dauer der Bildungsmaßnahme unerheblich ist, ist zu begrüßen. Allerdings sollte in der Gesetzesbegründung nicht nur darauf hingewiesen werden, dass zukünftig Tagesveranstaltungen steuerbegünstigt sein werden. Bildungsmaßnahmen können auch in deutlich kürzeren Veranstaltungen oder auch nur in einzelnen Vorträgen durchgeführt werden. Dies sollte in der Gesetzesbegründung ebenfalls klar zum Ausdruck kommen.

Darüber hinaus sieht § 4 Nr. 21 Satz 3 UStG-neu vor, dass nur Bildungsleistungen im engeren Sinne von der Umsatzsteuer befreit und Leistungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, von der Umsatzsteuerbefreiung ausgeschlossen sein sollen. Bei Bildungs- und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche lehnen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege diese Rechtsauffassung ab, denn das Abgrenzungsmerkmal der Freizeitgestaltung ist hier ungeeignet. Danach sollen nämlich insbesondere Kurse der frühkindlichen Bildung von der Umsatzsteuerbefreiung ausgeschlossen sein. Diese Argumentation verkennt, dass es sich auch bei diesen Angeboten letztendlich um Bildungsleistungen handelt. So regen gerade frühkindliche Angebote Bildungsprozesse an und legen die Grundlage für spätere schulische Lernprozesse.

Darüber hinaus befreit Artikel 132 Absatz 1 Buchstaben i der Richtlinie 2006/112/EG nicht nur Bildungsleistungen im engeren Sinne von der Umsatzsteuer, sondern auch die Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Bei Angeboten von und in Schulen oder Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege kann man davon ausgehen, dass auch bei einer auf den ersten Blick reinen Freizeitgestaltung immer auch Erziehungsleistungen erbracht werden. Die Kinder und Jugendlichen werden schließlich nicht sich selbst überlassen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum nur Bildungsleistungen im engeren Sinne und auch nur für Kinder ab drei Jahren von der Umsatzsteuer befreit sein sollen. Mit der MwStSystRL lässt sich diese Rechtsauffassung nicht begründen.

Die Umsatzbesteuerung und die damit verbundene Verteuerung dieser Angebote hat zur Folge, dass insbesondere Familien mit geringem Einkommen ausgeschlossen werden, da sie die Angebote nur bedingt oder gar nicht wahrnehmen können. Zudem konterkariert die Versagung der Steuerbefreiung für die genannten Bildungs- und Freizeitangebote die Forderung nach Bildung und lebenslangem Lernen sowie nach der sozialen Teilhabe benachteiligter Kinder.

Selbst bei Kreativkursen für Senioren ist die Versagung der Umsatzsteuerbefreiung fraglich, denn diese dienen vor allem der Erhaltung der motorischen und kognitiven Fähigkeiten bei alten Menschen, so dass die Gesundheit gefördert und die Teilhabe alter Menschen am gesellschaftlichen Leben verbessert wird. Auch für diese Freizeitangebote an alte Menschen bietet die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g die Möglichkeit zur Umsatzsteuerbefreiung.

Darüber hinaus geht aus der Begründung zu dem vorliegenden Referentenentwurf nicht klar hervor, ob nach der Formulierung des § 4 Nr. 21 UStG-neu die bisher nach § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG steuerbefreiten „*Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art*“ in Ihrer Gesamtheit auch zukünftig umsatzsteuerbefreit sein werden. Eine vergleichbare Zielsetzung im Sinne des § 4 Nr. 21 Satz 2 UStG-neu soll dann gegeben sein, wenn „... *die Leistungen ... geeignet sind, dem Teilnehmer spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln*“. Diese Formulierung ist sehr offen und würde alle bisher umsatzsteuerbefreiten Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen auch zukünftig von der Umsatzsteuer befreien. Allerdings sollen die Leistungen von Bildungseinrichtungen erbracht werden und als Nachweis hierfür sollen Lehrplan, Lehrmethoden oder die Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte und des Lernmaterials herangezogen werden. Aus dieser Formulierung lässt sich ableiten, dass für die Steuerbegünstigung zukünftig erhebliche Anforderungen an die Organisation, Struktur und Durchführung insbesondere von Vorträgen und anderen Veranstaltungen gestellt werden, so dass für diese eine Umsatzsteuerbefreiung vermutlich nicht mehr in Frage kommen wird. Dies würde jedoch nicht nur das Veranstaltungsangebot von gemeinnützigen Organisationen ganz erheblich verteuern, sondern auch den bürokratischen Aufwand bei der Abwicklung dieser Veranstaltungen erhöhen. Letztendlich würde dies eine weitere Verschlechterung der Rahmenbedingung für bürgerschaftliches Engagement bedeuten.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege fordern daher, den bisherigen Umfang der Umsatzsteuerbefreiung für Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art auch zukünftig im Gesetz und in der Gesetzesbegründung klar zum Ausdruck zu bringen.

Darüber hinaus fordern sie eine Umsatzsteuerbefreiung für Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen. Die im vorliegenden Referentenentwurf formulierte Bildungsunfähigkeit von Kindern unter 3 Jahren entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft und ist so nicht haltbar.

Zu Artikel 10 – Änderung der Abgabenordnung

Zu 4. - Anpassung von § 53 Nr. 2 AO an das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Mit der geplanten Änderung von § 53 Nr. 2 Satz 1 und 4 AO wurde eine Anpassung an das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und

Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 vorgenommen, denn die neuen Sozialgesetze enthalten keinen gesonderten Regelsatz für einen Haushaltsvorstand.

Schon bisher waren die zulässigen Bezüge bei mildtätigen Hilfen vergleichsweise großzügig gefasst. Dies ist auch sinnvoll, da nur so zumindest teilweise in vielen sozialen Projekten, wie z.B. Familienferienstätten, eine gesellschaftliche Durchmischung möglich ist. Sind die Grenzen zu eng gefasst, so dass mildtätige Hilfen nur die Ärmsten in Anspruch nehmen können, dann verschärft sich das Problem der Stigmatisierung. Deshalb sollten die bisherigen großzügigen Grenzen unbedingt beibehalten werden.

Die vorgesehene Regelung würde jedoch für bestimmte Personengruppen eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage mit sich bringen. So ergeben sich bei zwei erwachsenen Leistungsberechtigten, bei denen nur noch jeweils das Vierfache der Regelbedarfsstufe 2 zulässig wäre, geringere zulässige Bezüge als nach der derzeitigen Formulierung des § 53 Nr. 2 AO. Dies würde insbesondere auch Familien treffen.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege fordern daher, § 53 Nr. 2 Satz 1 1. und 2. HS AO-neu folgendermaßen zu formulieren:

[...]

2. deren Bezüge nicht höher sind als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch;

Weitergehender Reformbedarf

Anpassung von § 68 Nr. 1 a und b AO an neue gesetzliche Regelungen und konzeptionelle Weiterentwicklungen

Das Jahressteuergesetz 2013 hat insbesondere auch die Anpassung steuerrechtlicher Regelungen an geänderte gesetzliche Vorgaben in anderen Rechtsbereichen zum Ziel. Der vorliegende Referentenentwurf lässt jedoch die Änderungen des Heimgesetzes außer Acht. Diese finden auch in dem zuletzt mit BMF-Schreiben vom 17. Januar 2012 geänderten Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) bisher keinen Niederschlag.

Nach § 68 Nr. 1a AO zählen zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben u. a. „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“. Im AEAO zu § 68 Nr. 1 (Textziffer 2) wird wegen des Begriffs „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ auf § 1 Heimgesetz verwiesen. Dieser Verweis läuft jedoch zunehmend ins Leere, da diese Vorschrift außer Kraft gesetzt ist, sobald die jeweiligen Bundesländer eigene Regelungen verabschiedet haben, was in der Zwischenzeit weitgehend erfolgt ist. Durch eine Anpassung der Zweckbetriebsdefinition in § 68 Nr. 1a AO an die aktuellen Gegebenheiten können Unsicherheiten in der Rechtsauslegung vermieden bzw. weiterhin eine bundeseinheitliche Anwendung der Zweckbetriebseigenschaft für Wohn-, Pflege- und Betreuungsein-

richtungen gewährleistet werden. Zudem ist auch den neuen konzeptionellen Entwicklungen Rechnung zu tragen, indem nicht nur die klassischen „Heime“ als Zweckbetriebe genannt werden, sondern auch moderne Wohnformen, wie z. B. Wohngruppen oder Wohngemeinschaften.

Darüber hinaus sollte § 68 AO um die Zweckbetriebe des Hausnotrufdienstes, des Betreuten Wohnens und des Behindertenfahrdienstes und der Familienferienstätten erweitert werden. Die Tätigkeiten entsprechen in ihrer Bedeutung den Zweckbetrieben in § 68 Nr. 1a und b AO. Die Ergänzungen in Nr. 1a stellen neuere und zeitgemäße Betreuungsformen dar, die die Mobilität und Selbstständigkeit der betroffenen Personen unterstützen und somit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ folgen.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege schlagen daher vor, § 68 Nr. 1 a und b AO folgendermaßen zu formulieren:

§ 68 Nr. 1 a und b AO neu:

Zweckbetriebe sind auch:

1.a) Alten-, Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, Hausnotrufdienste, Einrichtungen des Betreuten Wohnens und des Behindertenfahrdienstes, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),

b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime, und Jugendherbergen und Familienferienstätten,

Berlin, 30.03.2012